

Veröffentlichung gemäß § 8a und § 11 sowie „Anhang V Information der Öffentlichkeit“ der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Stand: 01.12.2025

Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

Allgemeine Informationen

Die TST-Unternehmensgruppe ist ein europaweit operierender Logistikdienstleister. Das inhabergeführte Familienunternehmen gilt als Innovationsführer im Bereich der produktionsnahen Industrie- und Fertigungslogistik. Geschäftsführer der TST GmbH ist Frank Schmidt mit seiner Frau Melanie und Marcel Bicking.

Das von Frank Schmidt im Jahr 1990 gegründete Unternehmen hat sich innerhalb von zwei Jahrzehnten vom Ein-Mann-Unternehmen zum mittelständischen Logistikunternehmen entwickelt. Die zum Portfolio gehörenden Gefahrstofflager werden nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik betrieben. Die besondere Sorgfalt im Geschäftsbereich gewährleistet einen hohen Sicherheitsstandard. Als der verantwortliche Anlagenbetreiber informiert die TST GmbH nicht nur die zuständigen Behörden, sondern ausdrücklich auch die Öffentlichkeit über sämtliche Sicherheitsmaßnahmen dieser Anlagen.

Diese Information soll der angrenzenden Nachbarschaft die Gewissheit geben, dass wir alle erdenklichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen haben, um einen Störfall zu verhindern bzw. seine Auswirkungen so zu begrenzen. Die Mitteilungspflichten wurden erfüllt und der Sicherheitsbericht von einem Sachverständigen geprüft und den zuständigen Behörden vorgelegt. Durch den Umgang mit sensiblen Gütern tragen wir eine große Verantwortung, dessen wir voll bewusst sind. Wir fördern unsere Mitarbeiter durch stetige Sicherheitsunterweisungen und Schulungen.

Der Schutz der Umwelt und die Sicherheit unserer Mitarbeiter, Anwohner und Besucher haben für uns oberste Priorität. Hieraus ergeben sich Pflichten an die Sicherheitsorganisation und technische Anlagensicherheit, deren Einhaltung regelmäßig durch Sachverständige überprüft wird. Die bestehende Lagerhalle mit 4-seitiger Feuerwehrumfahrt wurde erweitert und befindet sich auf dem neusten Stand der Technik. So verfügt die Erweiterung in einigen Bereichen über eine moderne Leicht- und Schwerschaulöschanlage.

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Betreiber: T S T G m b H		T S T G m b H - Z e n t r a l e www.tst-logistics.com Tel. +49 (0)6242 - 91508 - 0 Fax +49 (0)6242 - 91508 – 131 E-Mail: info@tst-logistics.com
Firma:	BS Logistikzentrum GmbH Am Guten Brunnen 1 / 67547 Worms	
Betriebsstätte:	Langgewann 3 D - 67547 Worms	

2. Bestätigung des Betriebsbereichs

Der Betriebsbereich des Logistikzentrums unterliegt den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (12. BImSchV - Störfallverordnung) und stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Der Behörde liegt ein geprüfter Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 der StörfallV vor.

3. Tätigkeiten im Betriebsbereich

Die Tätigkeiten umfassen die Einlagerung in Regalen, die Kommissionierung und den Umschlag von Produkten und Gefahrstoffen, die per LKW angeliefert werden.

Auf insgesamt 67 Verladerampen können wassergefährdende Feststoffe und Flüssigkeiten (WGK 1-3) in gefahrguttechnisch zugelassenen Behältern oder Verpackungen umgeladen werden.

Die Lagerung erfolgt in folgenden Betriebsbereichen:




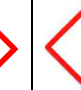


• BE 3001 - Lager 1	BE 3110
• BE 3002 - Lager 2	BE 3111
• BE 3003 - Lager 3	BE 3112
• BE 3004 - Lager 4	BE 3113
• BE 3005 - Lager 5	BE 3114
• BE 3006 - Lager 6	BE 3115
• BE 3007 - Lager 7	BE 3116
• BE 3008 - Lager 8	BE 3200 (Halle 2.01, 2.02 und 2.03)
• BE 3009 - Lager 9	BE 3210, BE 3220
• BE 3010 - Kühllager	BE 3230 (Kühllager)

4. Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe sowie deren wesentliche Gefahreneigenschaften

Insgesamt können in 23 Lagerabschnitten auf Palettenstellplätzen maximal ca. 82.541 t gelagert werden. Aufgrund der ständigen Anlieferungen bzw. Warenabgängen ändert sich die Menge der vorhandenen Produkte täglich. Gemäß der Definition nach TRGS 510 dürfen folgende Lagerklassen eingelagert werden:

- Lagerklasse 2B – Aerosolpackungen
- Lagerklasse 3 – Entzündliche flüssige Stoffe (Flammpunkt < 55°C)
- Lagerklasse 4.1B – Entzündbare feste Gefahrstoffe
- Lagerklasse 4.2 – Pyrophore und selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe
- Lagerklasse 6.1A – brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe (FP>55°C)
- Lagerklasse 6.1B – nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe
- Lagerklasse 6.1C – Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoff
- Lagerklasse 6.1D – nicht brennbare, akut tox. Kat. 3 / giftige oder chr. wirkende Gefahrstoffe
- Lagerklasse 8A – brennbare ätzende Stoffe
- Lagerklasse 8B – nicht brennbare ätzende Stoffe
- Lagerklasse 10 – brennbare Flüssigkeiten (FP>55°C)
- Lagerklasse 11 – brennbare Feststoffe (Brennzahl 2,3,4,5 nach VDI 2263)
- Lagerklasse 12 – nicht brennbare Flüssigkeiten
- Lagerklasse 13 – nicht brennbare Feststoffe

Ebenso werden „MDI“ (4,4-Diphenylmethandiisocyanat)- und TDI (Tolylendiisocyanat)- haltige Stoffe gelagert, die als krebserregend eingestuft sind. Diese verschiedenen Produkte können folgenden Eigenschaften besitzen:

STOFFE (Auswahl)							SIGNALWORT
	GHS02	GHS05	GHS06	GHS07	GHS08	GHS09	
Ameisensäure (85%)		X	X				TOXISCH
Farbmittel (Pigmente)					X	X	GEFAHR
Ammoniumhydroxid		X		X		X	GEFAHR
Ethylendiamintetraessigsäure				X	X		GEFAHR
1-Ethynyl-1-cyclohexanol			X				TOXISCH
Kaliummethylat Kristalle	X	X		X			ENTZÜNDLICH

Da es sich um ein s.g. Mehrstofflager handelt, variieren die eingelagerten Produkte erheblich. Aus diesem Grunde nennen wir nachfolgende H-Sätze im Sinne der Störfallverordnung, die in relevanten Mengen im Betriebsbereich gelagert werden: H222 Extrem entzündbares Aerosol, H223 Entzündbares Aerosol, H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar, H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar, H228 Entzündbarer Feststoff, H251 Selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten, H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden, H300 Lebensgefahr bei Verschlucken, H301 Giftig bei Verschlucken, H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt, H311 Giftig bei Hautkontakt, H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt, H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden, H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen, H318 Verursacht schwere Augenschäden, H319 Verursacht schwere Augenreizung, H330 Lebensgefahr bei Einatmen, H331 Giftig bei Einatmen, H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen, H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen, H335 Kann die Atemwege reizen, H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen, H350 Kann Krebs erzeugen, H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen, H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen, H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, H372 Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition, H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition, H400 Sehr giftig für Wasserorganismen, H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.

Je nach Lage bestehen in Worms folgende Warnmöglichkeiten:

- Warnungen durch Sirenen
- Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr / Polizei
- Rundfunkdurchsagen
- Warnungen über das mobile Warnsystem (KATWARN)
 Link zum Download der App (<https://www.katwarn.de/>)

6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung (Behördeninspektion) des Betriebsbereichs erfolgte durch die SGD Süd Mainz am 11.11.2024.

Ausführlichere Auskünfte bzgl. der Inspektion oder zum Überwachungsplan erteilt:
 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) / Referat 22
 Kaiserstraße 31 / Telefon 06131 96030-0
 55116 Mainz / Telefax 06131 96030-99
<https://sgdsued.rlp.de/de/themen/immissionsschutz/>

7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) eingeholt werden können.

Weitere Informationen können bei der Stadt Worms Abt. 3.05 eingeholt werden.

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können

Im Zusammenhang mit den in der Lager- und Logistikhalle gehandhabten Stoffen werden keine Umfüllvorgänge oder chemische Umsetzungen durchgeführt, daher können keine Stoffe im Sinne von „außer Kontrolle geratenen chemischen Verfahren“ entstehen.

Es erfolgt die Handhabung von Gefahrstoffen, welche

- bei der Freisetzung toxische Wirkung auch über die Anlagegrenzen auslösen können,
- bei der Freisetzung eine entzündliche Atmosphäre bilden können mit Auswirkungen in Form von Brand und Explosionen,
- beim Brand toxische Brandgase und Zersetzungsprodukte freisetzen können,
- bei der Freisetzung toxische Auswirkungen auf Wasserorganismen auslösen können.

Austritt von Stoffen mit Gefährdungspotential:

- Bei einem Austritt von gefährlichen Stoffen durch Verdampfen kann es zur Entstehung einer Gaswolke kommen, die sich entsprechend der klimatischen Bedingungen bodennah ausbreiten würde. Je nach Menge des ausgetretenen Stoffes und den ergriffenen Maßnahmen könnte sich diese Gaswolke bis zu mehreren Hundert Meter vom Leckageort entfernt ausbreiten und dort wahrzunehmen sein. Gesundheitliche Auswirkungen wären nicht auszuschließen.
- Gelangen umweltgefährdende Stoffe in den Boden und/oder Oberflächenwässer oder in das Grundwasser, kann es zu relevanten Schädigungen der Organismen in diesen Gewässern kommen.

Die wesentlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts sind die Sicherstellung der kompletten Dichtheit der Anlagen und Behälter, wiederkehrende Prüfungen und die kontinuierliche Schulung des Bedienpersonals.

- Die Folgen eines Stoffaustritts werden begrenzt durch das Ausrücken der öffentlichen Feuerwehr bei Alarmierung.
- Die Auswirkungen eines Austritts werden begrenzt durch Abschiebern des Kanalisationsnetzes bei Leckagen (Stoffaustritt), den Einsatz von Ölsperren und Geeigneten Bindemitteln, Auffangwannen und die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr.

Grundsätzlich denkbar wäre auch eine chemische Reaktion von eingelagerten Gefahrstoffen bei Beschädigung von Gebinden durch Kontakt mit Wasser oder einem ungeeigneten Löschmittel oder durch Kontakt zwischen Gefahrstoffen untereinander.

Austritt von MDI (4,4'-Diphenylmethan-Diisocyanat):

- MDI unterliegt der Lagerklasse 10 und ist als karzinogen eingestuft (H351). Diese stoffliche Gefahr wird aufgrund des sehr geringen Dampfdrucks nur beim „Versprühen“ aufgrund der Bildung mit Aerosolen wirksam.
- MDI kann beim Eintritt von Feuchtigkeit zur Bildung von CO₂ führen. Bei einer Erhitzung kann eine Polymerisationsreaktion einsetzen. In gasdicht verschlossenen Gebinden kann dies zum Bersten des Gebindes führen.
- Bei passiver Lagerung und Einhaltung der Lagervorschriften ist diese Gefahr auszuschließen, da die Handhabung ausschließlich in verkehrs- und gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden erfolgt.

2. Bestätigung der Betreiberpflichten

Der Betreiber ist verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen. Für den Betrieb wurde ein Gefahrenabwehrplan (GAP) erarbeitet, der der zuständigen Immissionsschutzbehörde (SGD Süd) vorliegt und mit der öffentlichen Feuerwehr abgestimmt wurde. Gemeinsame Übungen vor Ort, unter Berücksichtigung des Einsatzes von Rettungsdiensten, werden mit denselben und gemäß deren Vorgaben (unterschiedliche Szenarien wie Personenrettung, Stoffaustritt, o.ä.) durchgeführt.

3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes

Sicherheitshinweise:

- Vom Unfallort fernbleiben
- Kinder ins Haus holen
- Behinderten und älteren Menschen helfen
- Fenster und Türen schließen
- Klimaanlage ausschalten / Lüftung im Auto ausschalten
- Gebäude aufsuchen (Entwarnung abwarten!)
- Nasse Tücher vor Mund und Nase halten
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Kontakt mit einem Arzt aufnehmen

Austritt gefährlicher Stoffe: Bei einem Austritt von gefährlichen Stoffen sind geschlossene Räume aufzusuchen und die Fenster bis zu einer Entwarnung zu schließen. Es erfolgen zusätzliche Alarmierungen und Informationen durch die Feuerwehr, Einsatzfahrzeuge der Polizei oder öffentliche Medien.

Austritt von umweltgefährdenden Stoffen: Sollte es trotz der vorgesehenen Maßnahmen zu einem Austritt von Stoffen in das öffentliche Kanalnetz oder in ein öffentliches Gewässer kommen, werden zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der betroffenen Bevölkerung je nach Schadensumfang mitgeteilt.

Brände: Im Extremfall könnte die betroffene Nachbarschaft dazu aufgefordert werden, die Fenster zu schließen und eine Entwarnung abzuwarten.

Den Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten ist im Fall eines Störfalls unbedingt Folge zu leisten.

4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.

Das Logistikzentrum liegt nicht im grenznahen Bereich. Grenzüberschreitende Auswirkungen bei einem Störfall treten nicht auf.